

Bekanntmachung gem. §§ 8 ff. der 9. Verordnung über die Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i.V.m. 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Rheinkalk GmbH, v.d. Geschäftsführerin Frau Alexia Spieler mit Sitz in 59929 Brilon, Warburger Straße 23 hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 Abs. 3 ZuStVO NRW, mit Datum vom 18.12.2024 eine Genehmigung gem. § 16 BImSchG für die Erweiterung der Halde Ost im Steinbruch Rösenbeck in der Flur 3, Flurstücke 41, 20, 100, 108, 110, 111, 119 und 127 beantragt:

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 2.1.1 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften. Das Vorhaben fällt ebenfalls unter die Ziffer 17.2.1 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde ein Vorpüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gem. § 7 UVPG durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, die als unselbstständiger Teil dieses Genehmigungsverfahrens durchgeführt wird. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gem. §§ 8 ff. der 9. BImSchV i.V.m. § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen. Die geänderte Anlage soll schnellstmöglich in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, liegen in der Zeit vom **08.05.2025** bis **10.06.2025** auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises <https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff-aus>.

Das Vorhaben wird außerdem über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/startseite> bekannt gemacht.

Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom **08.05.2025** bis **09.07.2025** schriftlich bei Genehmigungsbehörde oder elektronisch (E-Mail: immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de) erhoben werden. Die Einwendungen sollen den Namen sowie die vollständige leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller sowie den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt werden, bekanntzugeben sind. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor der Bekanntgabe des Inhalts unleserlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verwaltungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

Datum: 07.08.2025
Uhrzeit: 10:00 Uhr
Ort: Großer Sitzungssaal Kreishaus Brilon
Am Rothaarsteig 1
59929 Brilon

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Brilon,

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Az: 42.40747-2024-04

Im Auftrag
gez. Kraft